MASTER
NEGATIVE
NO. 91-80441-6

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR: FROST, WALTER

TITLE: DIE GRUNDLAGEN DES BEGRIFFS....

PLACE: KONIGSBERG I. PR.

DATE: 1905

Master Negative #
91-80441-6

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

193KF
Z8 Frost, Walter, 1874-
v.5 ... Die grundlagen des begriffs der urteilskraft bei Kant; inaugural-dissertation... verteidigt von Walter Frost... Königsberg i.Pr., Kümmel, 1905.
40 p. 25½ cm.

Thesis, Königsberg, 1904.

119819

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 2/21/92 INITIALS F.C.
FILMED BY. RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

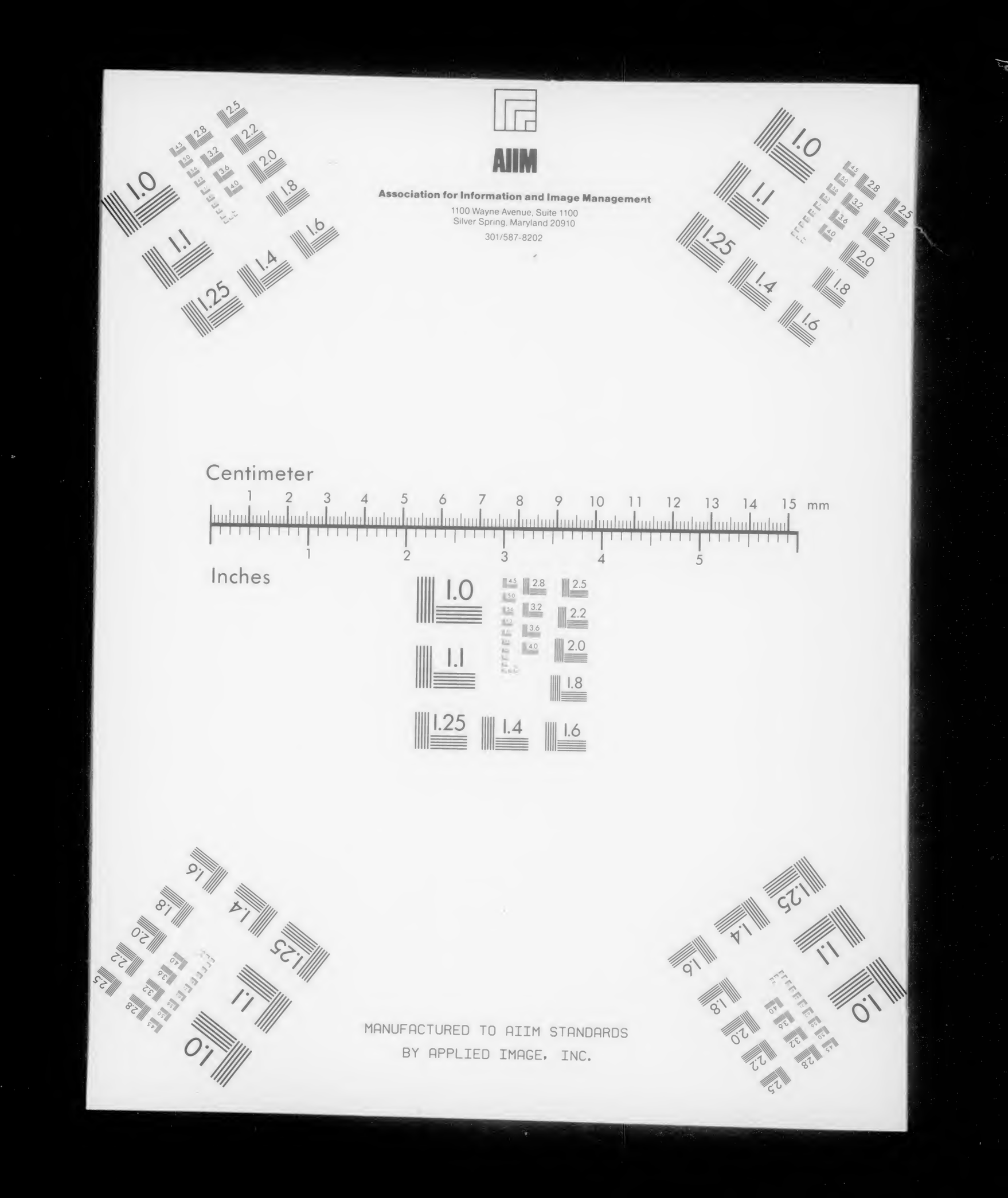
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
Inches
1 2 3 4 5
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Kant Psychology 193KF
705 Z81

Die Grundlagen des Begriffs der Urteilskraft bei Kant.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen Fakultät zu Königsberg i. Pr.

vorgelegt und nebst den beigefügten Thesen

Mittwoch, den 15. März 1904. Mittags 12 Uhr

öffentlich verteidigt von

Walter Frost,
Regierungsbauführer a. D.

Opponenten

Herr Dr. **Walter Rindfleisch**, Oberarzt a. d. medizin. Klinik u. Privatdozent.
Herr **Walther Jacoby**, stud. iur. et cam.

Königsberg i. Pr.
Buch- und Steindruckerei von Otto Kümmel.
1905.

Meiner lieben Mutter

in tiefer Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet.

Einleitung.

Man kann in den Darlegungen der Kantischen Philosophie eine gemeine Erkenntnislehre von der transcendentalen unterscheiden. Die gemeine Erkenntnislehre Kants ist seine Vermögenslehre, d. h. seine Lehre von dem Verhältnis von Sinnlichkeit, Verstand, Urteilskraft und Vernunft. Die Bedeutung und die Funktion dieser Vermögen besteht unabhängig von der Frage nach Empirismus und Rationalismus, nach aposteriori und apriori.

Es wird natürlich erscheinen, dass der Begriff der Urteilskraft zunächst in dem Zusammenhange der gemeinen Erkenntnislehre betrachtet werden muss. Für Kants Auffassungen hierüber sind, da er die gemeine Erkenntnislehre nicht im Zusammenhange entwickelt hat, die verschiedensten Schriften heranzuziehen; besonders kommen die Kr. d. r. V., die Anthropologie und die von Jäsche herausgegebene Logik in Betracht.

Die transcendentale Erkenntnislehre Kants will die Zusammensetzung des Denkens aus apriorischen und empirischen Elementen aufklären, und indem sie sich mit besonderer Vorliebe den apriorischen Elementen zuwendet, will sie diese möglichst in einem systematischen Zusammenhange entwickeln. Dabei tritt dann der Begriff einer transcendentalen Arbeitskraft auf, wie im zweiten Teile dieser Arbeit gezeigt werden soll.

Im Anschluss daran werden die Begriffe der schematischen und der symbolischen Urteilskraft erörtert werden. Für diese beiden Begriffe kommt hauptsächlich § 59 der Kr. d. Urt. in Betracht. Es werden dort intuitive und discursive Erkenntnis einander gegenüber gestellt; die erstere sei entweder schematisch oder symbolisch.

In diesen zwei Hauptteilen der vorliegenden Arbeit dürften sich daher die allgemeinen Grundlagen des Begriffs der Urteilskraft erschöpfen lassen. Die ästhetische und die teleologische Urteilskraft können als verwickelte Anwendungsformen jener elementaren Funktionen gelten; sie werden im folgenden nicht zur Erörterung gelangen, zumal da die Schwierigkeit jener grossen Disciplinen der Philosophie (Aesthetik und Teleologie) eine kurze Behandlung nicht gut zulässt. Indem diese Arbeit ihre Aufmerksamkeit vielmehr allem dem zuwendet, was Kant ausserhalb der „Kritik der Urteilskraft" über diesen Begriff gesagt hat, will sie gleichsam gewisse logische Grundfragen und Voraussetzungen dieses Buches im Zusammenhange für sich behandeln.*)

Was insbesondere die psychologische Vermögenslehre Kants angeht, so weist Cohen nachdrücklich darauf hin, dass dies reiche Gebiet Kantischer Gedankenarbeit bisher noch nicht in gehöriger Weise studiert sei. (Cohen: „Kants Begründung der Aesthetik", Berlin 1889, S. 173.)

*) Weitere Ausführungen über diesen Gegenstand beabsichtige ich an anderem Orte zu geben.

I. Teil: Die gemeine Urteilskraft.

§ 1: Das Verhältnis zwischen bestimmender und reflektierender Urteilskraft.

Als grundlegende Erklärung und Ableitung des Begriffs der Urteilskraft fällt diejenige aus dem Syllogismus in die Augen: Mit dem Verstande denke ich den Obersatz, mit der Urteilskraft bilde ich den Untersatz, mit der Vernunft ziehe ich den Schluss. (Kr. d. r. V., Transc. Dial. „Vom logischen Gebrauche der Vernunft". Kehrbach-Ausgabe S. 267—68). Dies ist die zusammenhängendste Erklärung, die Kant giebt; denn alle drei oberen Erkenntnisvermögen werden in ein bestimmtes Verhältnis zu einander gesetzt. Das ist sehr wertvoll, denn man kann über die Natur des einen Vermögens sich erst dann vollkommen klar werden, wenn man einsieht, was die andern neben ihm bedeuten. Für Kant ist es ausserdem wichtig, dass er seine Vermögenslehre an die formale Logik anknüpfen kann; er glaubt sie dadurch mit einer rationalen Zuverlässigkeit begründet zu haben.

Diese Abteilung scheint mir jedoch nicht unanfechtbar zu sein. Da aber die Ansichten über die Natur des Syllogismus und das Verhältnis seiner Sätze all-

zusehr auseinandergehen, ist es wohl besser, die Frage nach der Richtigkeit dieser Ableitung auf sich beruhen zu lassen. Suchen wir statt dessen lieber zunächst einmal den Begriff der Urteilskraft für sich zu gewinnen! Die Beispiele, Erläuterungen und Anwendungen, die Kant für diesen Begriff uns vorführt, geben dazu hinreichendes Material.

Die Urteilskraft betätigt sich in der für sie eigentümlichsten Weise, wenn es sich um die Beurteilung eines bestimmten, einzelnen Gegenstandes handelt. Der Mensch durchdenkt diesen Gegenstand, gemäss der Frage „Worauf kommts an?“ Dies sei die typische Frage der Urteilskraft, sagt Kant in seiner Anthropologie § 57. Im einfachsten und allgemeinsten Falle nun wird dieser Vorgang des Durchdenkens damit enden, dass man irgend ein Merkmal des betrachteten Gegenstandes herauszuheben sich veranlasst sieht. Die Form, in der dies geschieht, wird ein analytisches Urteil sein. Also könnten wir sagen: Die Urteilskraft sei das Vermögen der analytischen Urteile.

Gehen wir von diesem Satze aus, so ergiebt sich sogleich eine Erweiterung für die Betätigungen der Urteilskraft.

Ein analytisches Urteil enthält einen besonderen und einen allgemeinen Begriff. Die Verknüpfung beider kann aus zwei ganz ungleichartigen geistigen Prozessen hervorgehen: entweder nämlich ist der besondere Begriff zuerst gegeben und man hebt aus ihm den allgemeineren heraus, oder der allgemeinere Begriff ist zuerst gegeben und man ergänzt ihn durch einige Zusätze.

Hiermit wären die beiden Species der reflektierenden und der bestimmenden Urteilskraft bezeichnet. (Vgl. u. a. Logik § 81.)

Die Einheit zwischen bestimmender und reflektierender Urteilskraft liegt nicht im Wesen der geistigen Vorgänge, sondern nur darin, dass beide ihr Resultat in der gleichen Form aussprechen, nämlich in der eines analytischen Urteils. So muss es wenigstens vorläufig scheinen. Wollte man dem wirklichen geistigen Vorgange in der Sprache mehr Rechnung tragen, so müsste man etwa das eine Mal sagen: „Zu den crystallinischen Körpern gehört auch der Zucker“. Und das andere Mal: „Unter den Merkmalen des Zuckers kann es für mich wesentlich werden, dass er ein crystallinischer Körper ist“. Nun sagt man aber: Der Zucker ist ein crystallinischer Körper, und damit ist der Erkenntnisvorgang verschleiert und eine blosse Form des Ausdrucks steht uns vor Augen, die der herkömmlichen formalen Logik genug zu sagen scheint.

Diese blosse Form schwebt Kant bisweilen so lebhaft vor Augen, dass es ihm ganz gleichgültig zu sein scheint, ob ihr Inhalt auf diese oder jene Art entstanden gedacht werden kann, ja sogar gedacht werden muss. Ein Beispiel dafür ist folgende Unebenheit der Ausdrucksweise aus der Deduktion der Geschmacksurteile (§ 38 Anm. Kehrbach-Ausg. S. 153): Das Geschmacksurteil behauptet, dass wir berechtigt sind, dieselben subjektiven Bedingungen der Urteilskraft allgemein bei jedem Menschen vorauszusetzen, die wir in uns antreffen, und „dass wir unter diese Bedingungen das gegebene

Objekt richtig subsumiert haben." Der Ausdruck subsumieren muss auffallen. Das Geschmacksurteil ist doch ein Reflexionsurteil. Es hätte heissen müssen: dass eine richtig eingeleitete geistige Bewegung von dem gegebenen Objekte bis zu den allgemeinen subjektiven Bedingungen der Urteilskraft führen musste etc. Man sieht, dass die Ausdrücke subsumieren und reflektieren nach Belieben gebraucht werden, sobald Kant nur die fertige indifferente Form des Urteils vor Augen hat.

Der tiefere Grund dafür, dass subsumierende und reflektierende Urteilskraft als zwei nahe verwandte Arten eines und desselben Vermögens betrachtet werden dürfen, liegt nun aber nicht in der gemeinsamen logischen Form ihrer Resultate, sondern in folgendem: reflektieren und subsumieren sind in concreto ein fortwährendes Hin - und - Her in unsern geistigen Bewegungen; dies Hin - und - Her erst macht einen einheitlichen Prozess aus, der zu einem abgerundeten Resultate führt, das nun bald mehr vom Charakter des Reflektierens und bald mehr vom Charakter des Subsumierens zu haben scheint. Reflektieren und Subsumieren sind abstrakte erkenntnistheoretische Begriffe, die in concreto nur sehr selten, vielleicht niemals, in voller Reinheit erkennbar werden. Ein verhältnismässig reiner Fall des Subsumierens liegt vor, wenn man sich für den Satz eines Philosophen oder für einen schwierigen sittlichen Begriff ein Beispiel ausdenkt. Und doch reflektiert man auch da, wenigstens zur Nachprobe, indem man zusieht, ob das in Aussicht genommene Beispiel nicht auch für entgegengesetzte Sätze und Begriffe in Anspruch genommen wer-

den könnte. Ein verhältnismässig reiner Fall des Reflektierens liegt vor, wenn ein Linné die Fülle der Pflanzenwelt in Ordnungen bringt, ohne an schon vorhandenen Oberbegriffen einen Anhalt zu haben. Und doch ist auch diese Arbeit mit fortwährenden Controllgedanken subsumierender Art durchsetzt.

Dies häufige Durcheinander der bestimmenden und der reflektierenden Funktion lässt es verständlich erscheinen, dass die anthropologischen Beispiele Kants von jeher beide Funktionen voraussetzen, während seine logische Begründung anfänglich nur der bestimmenden Urteilskraft gerecht wurde. Es war also keine Künstelei, wenn Kant später den Begriff der reflektierenden Urteilskraft erfand, etwa nur, wie man gemeint hat, um die ästhetische und die teleologische Urteilskraft künstlich zusammenzukoppeln; sondern die Species der reflektierenden Urteilskraft lag von Anbeginn in dem anthropologischen Begriff der Urteilskraft enthalten.

Wenn man den Begriff der Urteilskraft lediglich aus den Beispielen Kants in der Anthropologie zu entwickeln hätte, so würde man auf den Unterschied seiner beiden Unterarten vielleicht garnicht geraten sein. Man würde dann vielleicht sagen: Die Urteilskraft vermittelt zwischen Anschauung und Begriff; oder auch: zwischen der Erkenntnis in concreto und in abstracto; oder auch: zwischen dem Besonderen und dem Allgemeinen. So drückt sich ja auch Kant in der Kritik der Urteilskraft aus. — Wie die Urteilskraft das Vermitteln macht, ist für die Psychologie bisher ein Geheimnis. Es ist, als ob zwei einander gegenüberstehende Lager von psychi-

schen Gebilden durch Hinlenkung der Aufmerksamkeit in Spannung und Bewegung versetzt würden, so dass bald dieses bald jenes flüchtige Einzelbild hier und da einmal deutlich wird, bis schliesslich, wie durch eine innere Verwandtschaft angezogen das Zusammengehörige sich mehr und mehr nähert und sich wie in einem chemischen Vorgange plötzlich verbindet. Das Resultat befreit und überrascht uns manchmal.

Wie sehr sich aber auch die psychologische Seite einer zuverlässigen Bestimmung entziehen mag, das braucht die Logik nicht zu kümmern. Sie erkennt in den gelieferten Resultaten im Grossen und Ganzen gewisse charakteristische Richtungen der Gedankenbildung und hiernach bildet sie sich die Begriffe logischer Bewegungen des Denkens. Solche Begriffe sind nun die des Bestimmens und Reflektierens.

Der wichtigere von diesen beiden Unterbegriffen ist sicherlich der des Reflektierens. Das Reflektieren macht recht eigentlich die Seele der Urteilskraft aus, während das Bestimmen eine ziemlich tote Abstraktion bleibt. Wenn Kant das Wesen der Urteilskraft durch die Frage charakterisiert: „Worauf kommts an?", so ist damit augenscheinlich ihr reflektierender Charakter bevorzugt. (Anthropologie § 57). Auch in dem so vorzüglichen Ausdruck „Beurteilung" liegt dies.

§ 2: Das Princip der Urteilskraft in den analytischen Reflexionsurteilen.

Man kann bereits von dem Bisherigen aus zu dem Begriffe eines Prinzips der Urteilskraft gelangen. Solange man bei einer äusserlich-formalen Logik stehen bleibt, mag es erlaubt sein, sich das Wesen des analytischen Urteils so zu denken, als ob es gleichgültig sei, welches Merkmal man aus dem Subjektsbegriff heraushebt und als Prädikat im Satze aussagt. Wenn es aber daneben noch eine Erkenntnislehre geben darf, die sich nicht mit formalen Möglichkeiten begnügt, sondern zusieht, was das Denken wirklich tut und tun muss, um zu seinen Zielen zu gelangen, so muss es sich zeigen, dass analytische Urteile nur dann gebildet werden, wenn es einen besonderen Sinn hat, ein einzelnes Merkmal zu bevorzugen. Wird nur ein ganz beliebiges Merkmal aus einem Begriffe herausgenommenen und zum Prädikat gemacht, so kann von reflektierender Urteilskraft überhaupt nicht mehr die Rede sein; denn es bedarf dabei keines Reflektierens.

Der besondere Sinn der Auswahl wird zwar oft nur durch den äusserlichen Fortgang einer Lehrdarstellung gegeben sein. Es ist dann eine didaktische, eine technische Rücksicht bestimmend. Sehen wir aber

hiervon ab und denken wir uns das analytische Urteil lediglich in seiner Rolle und Bedeutung für unsere Gedankenbildung in uns selbst, so könnten wir sagen: es muss entweder eine praktische oder eine Erkenntnisrücksicht vorhanden sein, die uns das betreffende Merkmal bedeutsam erscheinen lässt. Wenden wir uns daher einmal dieser Erkenntnisrücksicht zu!

Obgleich man alle Merkmale, die einen Begriff konstituieren, als wesentliche beseichnet, so lassen sich doch noch unter ihnen besonders wichtige herausfinden. Nicht unser Interesse, sondern die Natur selbst vermag uns einzelne als besonders wichtig zu bezeichnen: es sind das diejenigen, die bei einer allgemeinen Klassifikation der Natur die Oberbegriffe bilden müssten. Das Klassifizieren ist nur zum Teil unserer Willkür überlassen; im Tierreich, in der Sternenwelt, in der Chemie geben wir immer sorgsam darauf acht, ob die Natur auch die von uns antizipierten Klassifikationen bestätigt. Man kann also sagen, es sei das Princip der analytischen Reflexionsurteilen im Dienste der Naturerkenntnis: den naturgemässen Oberbegriff zu finden.

Beurteilung ist eigentlich jeder Gedanke, der sich mit intellektueller Natürlichkeit an die Wahrnehmung eines Gegenstandes anschliesst. Man „beurteilt“ einen Magneten danach, welches Eisengewicht er wohl tragen könnte; ein historisches Ereignis beurteilt man vielleicht nach seinen soziologischen Bedingungen. Es liegt auf der Hand, dass sich die Beurteilung bei einem und demselben Gegenstande in den verschiedensten Richtungen bewegen kann. In diesen

weitesten Sinn des Wortes Beurteilung fügt sich auch die ästhetische und die teleologische Beurteilung ein. Einstweilen dürfen wir es aber als die Hauptsache und die Grundlage aller Beurteilung ansehen, das eine Eigenschaft eines Dinges hervorgehoben wird.

Welches sind nun diejenigen intellektuellen Interessen, welche die Wichtigkeit eines Merkmals begründen, wenn es nicht die Gewinnung eines Oberbegriffes allein ist?

Das Vermögen, das allem theoretischen Denken die Richtung giebt, heiss bei Kant die theoretische Vernunft; das Vermögen, das allem praktischen Denken die Richtung giebt, heisst die praktische Vernunft. Kant glaubte wohl, dass alle spezielleren Interessenkreise zuletzt in diese beiden grossen Systeme einmünden müssten. Man kann es nun als wahrscheinlich bezeichnen, dass Kant ein gemeines Vermögen der Vernunft neben der reinen, transcendentalen apriorischen würde anerkannt haben. Die letztere wäre gleichsam die prinzipielle Zusammenfassung der gemeinen Vernunft. Die gemeine Vernunft aber wäre das Vermögen überhaupt, sich Principien im Denken zu setzen, das Vermögen aller einzelnen theoretischen Denkinteressen Kant spricht ja doch auch im psychologischen Sinne von Vernunft, d. h. im Sinne einer Eigenschaft, die man mehr oder weniger besitzen kann „Der General muss Vernunft besitzen“. (Anthropologie § 40). Schliesslich kommt es auf den Namen ja nicht an; auf jeden Fall sind wir genötigt, dem Einheitsstreben der reinen

Vernunft psychologisch untergeordnete Hülfsmittel vorangehen zu lassen.

In diesem niederen Sinne wären wohl als Vernunft vorzugsweise die Brennpunkte der Interesssen ganzer Wissenschaften und überhaupt das Streben nach Systematik im Denken zu bezeichnen. Indem nun die Urteilskraft an Begriffen und Gegenständen diejenigen Merkmale hervorhebt, die für die einzelwissenschaftlichen Systemen wichtig sind, arbeitet sie dem Systeme der Natur und den Einheiten der reinen Vernunft vor. Das Princip der Urteilskraft wird sich vielleicht als ein Teil dieses Vermögens der Orientierung, der gemeinen Vernunft, betrachten lassen.

§ 3. Das Princip der Urteilskraft in den Induktionsurteilen.

Was hat die reflektierende Urteilskraft mit der Induktion und mit der Analogie zu tun? Kant bezeichnet diese in der Logik als Schlussarten der reflektierenden Urteilskraft (Logik § 84). Es lässt sich zeigen, dass das Princip der Urteilskraft das Bindemittel für den fraglichen Zusammenhang ist.

Etwas anderes ist die Bildung einer Synthese, etwas anderes der Schluss auf ihren Geltungsumfang. Letzterer, der aus einzelnen Wahrnehmungen auf andere, noch unbekannte Fälle schliesst, heisst ein Schluss der Urteilskraft, weil er ein Princip der Urteilskraft zu Grunde legt. Dieser Schluss ist aber ein ausserordentlich wichtiges Moment des Induktionsurteils; er drückt dem Urteil, das bis dahin nur Phantasiespiel war, den logischen Stempel auf.

Das Induktionsurteil verbindet mehrere Merkmale; meist schliesst es sich an einen Hauptbegriff (Subjekt) an, dem es ein neues Merkmal hinzufügt. Als Beispiel diene ein Satz aus einem gerade streitigen Gebiete, nämlich der Verbrecherlehre: „Der typische Verbrecher hat eine herabgesetzte Empfindlichkeit aller Sinnesorgane.“ Man hat diese Erscheinung öfter beobachtet. Ob sie aber zu einem Induktionsurteil berechtigt? Das hängt

lange nicht so sehr davon ab, ob die Regel Ausnahmen hat, als vielmehr davon, ob man glaubt, diese Merkmalssynthese sei eine naturgemässe. Glaubt man, dass sie einen innern Grund habe, so wird derselbe auch für diejenigen Fälle wirksam sein, die wir noch nicht kennen. — Das Induktionsurteil, dass das Hellsehen bei Menschen möglich sei, wird uns durch eine Anzahl von Beispielen nahe gelegt, und dennoch behaupten wir immer wieder, jeder dem äussern Tatbestande nach unbestreitbare Fall sei Zufall, weil wir es mit unserer Natur principiell für unvereinbar halten. Wir bilden also das uns zugemutete Induktionsurteil nicht.

Kants Theorie der Induktion gipfelt darin, dass zwischen die blose Synthese von Merkmalen, die sich in einzelnen Beobachtungen ergab, und die allgemeine Regel, die daraus erschlossen wird, ein Princip, gleichsam als Prämisse, tritt, und dieses lautet (Logik § 83): „dass Vieles nicht ohne ein gemeinschaftlichen Grund in einem zusammenstimmen, sondern dass das, was Vielem auf diese Art zukommt, aus einem gemeinschaftlichen Grunde notwendig sein werde". Nur wo dieses Princip anwendbar ist, da kommt ein logisch vollwertiges Induktionsurteil zustande.

Freie Synthesen, d. h. Begriffe ohne Bestätigung der Urteilskraft, wären das, was Kant vielleicht „reine Erfahrung" genannt haben würde, wenn ihm dieses Wort von einer sensualistischen Opposition her bekannt geworden wäre. Was eine Erfahrung ohne Urteilskraft wäre, kann man an manchen Induktionen der Kinder sehen. Manches Kind bezeichnet die roten und grünen

elektrischen Leitungsschnüre als „Pferdeleinen" und die Fledermäuse als „lederne Schwalben". Welche Wissenschaft könnte wohl dabei herauskommen? — In diesem Sinne schildert Kant den Witz, als der Urteilskraft entgegengesetzt (Anthropologie § 53): „Es ist angenehm, beliebt und aufmunternd, Aehnlichkeiten unter ungleichartigen Dingen aufzufinden . . ., was der Witz tut . ." „Des vergleichenden Witzes Tun und Lassen ist mehr Spiel; das der Urteilskraft aber mehr Geschäft". „Witz hascht nach Einfällen; Urteilskraft nach Einsichten".

Erst das Princip der Urteilskraft macht die Erfahrung zu einer solchen, die diesen Namen verdient, zu einer Erfahrung im logischen Sinne.

* * *

Wenn das Induktionsurteil seine endgültige Prägung durch die Urteilskraft erhält, so bleibt wohl die Frage übrig, welche Erkenntniskraft es in seinem ungeprägten Zustande bildete.

Nun werden die Materialien zu einem Induktionsurteil der Urteilskraft entweder vom Verstande oder von der Einbildungskraft geliefert. Kant dürfte meist nur den ersteren Fall vor Augen gehabt haben. Denjenigen Teil der intellektuellen Vorgänge, der sich im Gebiete der Sinneswahrnehmungen abspielt, hat Kant verhältnismässig wenig berücksichtigt, und das mag mit seiner Zurückhaltung gegen die psychologische Methode zusammenhängen. Daraus folgt für unser Problem, dass auch die ersten Anfänge und Stoffsammlungen der Induktionsbildung in der Kantischen Erkenntnislehre keine hinreichende Erörterung finden. Denn sicherlich

sind hierfür die sinnlichen Gemeinvorstellungen die Hauptsache. Zwar giebt es auch ein Induktionsurteil, das sich an logisch präcis gegebene Begriffe und deren Merkmale als an sein Material hält. Aber diese Art der Induktionsbildung hat nur einen geringen Umfang und ist wenig fruchtbar.

Für Kant also führt der Verstand der Urteilskraft die Materialien zur Induktionsbildung zu. Er findet die erforderlichen Begriffe und Merkmale in seinen früher gesammelten Schätzen vor; er braucht sich ihrer nur zu erinnern. Die hierauf beruhende Induktion bringt dann freilich nicht mehr zu Wege, als unter alten Erfahrungen neue Beziehungen herzustellen.

Der Synthesen liefernde Verstand ist kein aktives Vermögen. Er trägt nur alte Regeln aus dem Gedächtnisse zusammen; er bildet sie nicht. Der Vertand heisst bei Kant das „Vermögen der Regeln". Vermögen aber ist bei Kant oft nur ein Sammelname für gewisse, selbst untätige Inhalte. Auch das Zusammentragen der Regeln ist nicht als eine bewusste Aktivität aufzufassen, sondern als ein zufälliges Einfallen. Können doch solche Einfälle, ehe die Urteilskraft über sie entschieden hat, ebensowohl dem Witze als der Erkenntnis dienen! Allenfalls können die Einfälle durch das Interesse, das von der Vernunft herkommt, auf ein bestimmtes Gebiet hingelenkt werden.

§ 4. Das Verhältnis der synthetischen Induktionsurteile zu den analytischen Reflexionsurteilen.

Das Princip, das in den Induktions- und Analogie-Urteilen lebt, ist das gleiche, wie jenes, das wir in den analytischen Urteilen der reflektierenden Urteilskraft fanden.

Je mehr man aber der inneren Verwandtschaft beider Urteilsarten nachspürt, um so mehr wird auch die Gegenfrage sich geltend machen: wodurch unterscheiden sie sich denn? — Der Spruch der Urteilskraft hat im analytischen Urteil mehr Zuversichtlichkeit. Im Induktionsurteil erwartet man, dass die Sache einen gemeinsamen Grund haben werde; im analytischen Urteil glaubt man schon die systematische Hauptsache gefunden zu haben. Das ist letzthin der Unterschied.

Diejenigen Induktionsurteile, die sich an einen Hauptbegriff von bereits feststehendem Umfange anlehnen und sich damit begnügen, eine neue Einzelheit bekannt zu geben, können als Vorbereitungen zu einem tieferen Verständnis des Hauptbegriffs angesehen werden. Das Verständnis einer Sache wird um so tiefer, je systematischer es wird. Das ist zum wenigsten Kants Meinung. Das System ist der Zweck, die Induktion ist ein vorläufiges Mittel. Man hat gesagt, dass unser Erkenntnisbestand zu der geschichtlichen Veränderung neige, aus

synthetischen Urteilen in analytische sich umzuwandeln. Was früher eine neue Induktion war, schmilzt in Begriffe zusammen, die im Tone der Selbstverständlichkeit als Subjektsbegriffe gebraucht werden.

Hiernach wäre es zu verstehen, wenn Einige den Unterschied zwischen analytischen und synthetischen Urteilen nicht als einen principiellen gelten lassen wollen. Man kann ihn wohl dennoch aufrecht erhalten, indem man sagt: es sind nur zwei verschiedene Richtungen, nach denen hin einunddersel be geistige Akt ausgestaltet werden kann. — Alle diese Untersuchungen beziehen sich natürlich nur auf das empirische Denken.

§ 5. Verstand, Vernunft und Urteilskraft.

Kant sagt (Anthropologie § 40): „Ein richtiger Verstand, geübte Urteilskraft und gründliche Vernunft machen den ganzen Umfang des intellektuellen Erkenntnisvermögens aus . . .“ „Der unter gemessenen Befehlen stehende Haus- oder Staatsdiener braucht nur Verstand zu haben; der Offizier, dem für das ihm aufgetragene Geschäft nur die allgemeine Regel vorgeschrieben und nun überlassen wird, was in vorkommendem Falle zu tun sei, selbst zu bestimmen, bedarf Urteilskraft; der General, der die möglichen Fälle beurteilen und für sie sich selbst die Regel ausdenken soll, muss Vernunft besitzen.“ — Natürlich brauchen Haus- und Staatsdiener, Offizier und General, sämtlich, alle drei oberen Erkenntnisvermögen, nur wird das eine oder das andere relativ mehr beansprucht. Der Hausdiener muss eine Menge Regeln im Kopfe haben; er muss z. B. wissen, welche Bestandteile eine gute Suppe abgeben. Was Kant hier mit dem logischen Terminus „Verstand“ bezeichnet, könnten wir einfach Kenntnisse nennen; es ist ein unproduktives Vermögen, ein blosser Sammelbegriff. — Anders der Offizier, wie Kant ihn sich denkt. Für diesen gibt es zwar auch eine Reihe von Vorschriften darüber, was er bei dieser und bei jener Lage der Dinge zu tun habe, aber es ist für ihn oft viel schwerer zu entscheiden, wohin ein Fall

gehöre, weil die Mannigfaltigkeit zufälliger Kombinationen im Kriege keine scharf begrenzende Einteilung zulässt. — In der Denkarbeit des Generals kann man vorzugsweise eine Betätigung der Vernunft erblicken, weil sie gewissermassen die Idee erzeugt, nach der das ganze Heer sich bewegt und nach der alle kleineren Pläne und Beurteilungen sich orientieren.

Der Verstand muss also den Stoff geben und die Vernunft die Absicht. Die Urteilskraft vermittelt unter beiden, indem sie unter dem Stoffe das auswählt, was gelten soll. Kant hat dies nicht als seine Meinung deutlich ausgesprochen; aber wenn man seine Aeusserungen in der hier vorgeschlagenen Weise ergänzt, so lassen sie sich besser verstehen und man kann vielleicht sogar auf diese Art sich eine tiefere Ueberzeugung von ihrer sachlichen Berechtigung verschaffen.

Jeder Gedanke, den wir aussprechen, weist über sich hinaus. Er sieht es gleichsam auf ein System der Wahrheit ab, von dem er ein kleiner Teil oder eine Vorbereitung sein möchte. Andrerseits setzt jeder Gedanke, den wir aussprechen, ein gegebenes und allgemein bekanntes Erfahrungsmaterial von beschränktem Umkreise voraus. Sonst würde uns unser Zuhörer nicht verstehen. Auf solche Weise sind Vernunft und Verstand an jedem Gedanken beteiligt. Aber wie kommt es, dass wir gerade diesen Gedanken in gerade dieser Form zwischen Erfahrungsmaterial und systematischem Endziel herausgearbeitet haben? Das ist das Werk der Urteilskraft. Sie vermittelt.

Unter den drei Vermögen wird die Urteilskraft am meisten der psychologischen Seite des Denkens gerecht. Die Urteilskraft schafft die concreten Akte des Denkens. Man kann sich diese als eine Reihe von abstrakten Punkten denken, um die herum sich die psychologische Beschreibung der Denkvorgänge zu schlingen hätte. Diese einzelnen Punkte machen uns unser eigenes Denken übersichtlich; sie gestatten uns, es in Etappen zu zerlegen.

Unsere Gedankenbildung kann sich entweder verhältnismässig nahe an der oberen Grenze bewegen, in der Region der letzten Fragen, der Systeme und der Vernunft; oder sie kann sich verhältnismässig nahe an der untern Grenze halten: exakte Beschreibung, Empirie; oder endlich sie kann in ziemlich grossem Sprunge eine weit nach oben liegende Denkabsicht mit einer weit nach unten liegenden gegebenen Tatsache in Verbindung setzen. Man wird im ersten Falle sagen: die Vernunft sei im Spiele; im zweiten Falle: der Urteilende sei ein Verstandesmensch; im dritten Falle: er zeige durchdringende Urteilskraft. Man verfährt mit dieser Psychologisierung der oben abstrakter gedachten Erkenntnisvermögen eigentlich ungenau. So aber ist das Beispiel von Beamten, Offizier und General zu verstehen. Genau genommen, brauchen alle diese Menschen alle drei Erkenntnisvermögen; ja, sie brauchen sie sogar jedesmal, wenn sie überhaupt irgend etwas denken.

Hierdurch dürfte die Schwierigkeit gelöst sein — wenigstens für den Bereich der gemeinen Erkenntnislehre —, wie sich eigentlich Urteilskraft und Verstand von einander unterscheiden, da doch von Kant gelegent-

lich alle beide ganz allgemein als das Vermögen der Urteile bezeichnet werden. (Kr. d. r. V., Transc. Analytik „Von dem logischen Verstandesgebrauche überhaupt", Kehrbach-Ausg. S. 88 — und „Analytik der Grundsätze", Kehrbach S. 138.) Man kann nämlich sagen: Die Urteilskraft bildet die Urteile; man bezeichnet durch sie das geistige Geschehen, Erzeugen; durch den Verstand dagegen bezeichnet man den geistigen Bestand; er enthält die Regeln.

II. Teil: Die transcendentale, die schematische und die symbolische Urteilskraft.

§ 6: Die transcendentale Urteilskraft.

Kant setzt die apriorischen Vermögen zu den gemeinen Erkenntnisvermögen in Parallele. Es soll dadurch alles gewonnene Apriori in seiner Mannigfaltigkeit übersichtlich gemacht werden. Man hat diese Eigentümlichkeit des Kantischen Apriorismus als Psychologie des Apriori bezeichnet. Es stehen auf seiten der gemeinen Erkenntnislehre nebeneinander: Sinnlichkeit und Verstand, und der Verstand zerfällt wiederum in Verstand im engeren Sinne, Urteilskraft und Vernunft. Dem entsprechen: die reinen Anschauungsformen Raum und Zeit, der transcendentale Verstand, die transcendentale Urteilskraft und transcendentale Vernunft.

Entsprächen sich diese Dinge vollständig, so müsste die transcendentale Urteilskraft den apriorischen Bestandteil der gemeinen umfassen. Man müsste erwarten, dass sie gleich dem Principe der Urteilskraft zu setzen sei. Aber zur Zeit der Vernunftkritik kannte Kant noch kein Prinzip der Urteilskraft. Was könnte die transcendentale Urteilskraft aber sonst sein?

In der gemeinen Erkenntnislehre war der Verstand ein Sammelname für logische Inhalte (Begriffe oder Regeln); die Vernunft war ein Sammelname für logische Interessen (Systeme, Ziele); die Urteilskraft war ein Sammelname für logische Handlungen, denen psychologische Vorgänge entsprechen mussten. Kann es nun im Apriorischen, wenn man es sich an allem Empirischen losgelöst denkt, irgend welche Handlungen geben? Wohl kaum. Selbst wenn man von einer Spontaneität des Denkens und der apiorischen Formen redet, so heisst dies nicht, einen willkürlichen Anfang mit einer Denkhandlung machen, sondern es heisst: in dieser, von den gemeinen Erkenntniskräften begonnenen Denkhandlung von vornherein eine bestimmte spontane Voraussetzung machen. Dies Voraussetzen ist wiederum kein eigner geistiger Akt, sondern es ist etwas, was sich erst in den Resultaten des empirischen Denkens als enthalten offenbart.

Die transcendentale Urteilskraft soll, ebenso wie die gemeine, ein vermittelndes Vermögen sein. Kants Erklärung lautet nun so: sie vermittele zwischen den reinen Verstandesbegriffen und den reinen Anschauungsformen und erzeuge dadurch die reinen Grundsätze.

Man kann in dieser Spekulation Kants eine historisch bedeutsame Tat erblicken. Denn man kann sagen, dass sich in diesem Begriff der transcendentalen Urteilskraft der Gedanke concentriere, dass das begriffliche Denken nicht ohne Mitwirkung der Anschauung von statten gehen könne und dürfe. Auch wird, insofern die Anschauungsformen gleichsam die apriorischen Vertreter der sinnlichen, empirischen Erfahrung sind, diese auf eine metapsysisch höhere Stufe gehoben; sie erfährt durch den transcendentalen Zusammenhang eine höhere Rechtfertigung.

Trotz dieses historischen speculativen Interesses, das der Begriff der transcendentalen Urteilskraft hat, gerät man auf gewisse Bedenken, wenn man ihre Funktion mit der der gemeinen Urteilskraft vergleicht. Denn das Vermitteln der transcendentalen Urteilskraft ist nicht ein lebendiges Geschehen, sondern es bedeutet die transcendentale Urteilskraft nur den Gedanken eines beständigen Verknüpftseins von Erkenntniselementen, deren Gegensatz allererst durch abstrakte Erwägungen gefunden werden konnte.

Um diese Verhältnisse der apirorischen Vermögenslehre Kants noch etwas genauer darzulegen, ist noch folgendes zu sagen. Wenn der gemeine Verstand das Vermögen der Regeln genannt wird, so sollte man meinen, dass der transcendentale Verstand das Vermögen der apriorischen Regeln, d. h. der reinen Grundsätze, sein werde. In der Tat findet sich diese Auffassung bei Kant. Aber daneben wird noch ein speciellerer Sinn mit dem Begriff des transcendentalen Verstandes verbunden: Im engsten Sinne ist es bloss das Vermögen der apriorischen Begriffe (Kategorien), die apriorischen Urteile dagegen bleiben der Mitwirkung der Urteilskraft vorbehalten.

Die apriorischen Begriffe werden durch diese Spaltung etwas äusserst Abstraktes, das für sich allein im Verlauf der Denkvorgänge wohl niemals vorkommen

könnte. Daher nennt sie auch Cohen blosse Bausteine des Apriori, nicht das eigentliche Apriori selbst. (Kants Begründung der Aesthetik". S. 106.)

Somit ist die Vermittlerrolle, die die Urteilskraft hier spielen soll, eine gänzlich andere, als wir sie an der gemeinen Urteilskraft kennen gelernt haben. Dort hatte die Vermittelung Schwierigkeiten und brachte Bewegung in das Denken; hier ist sie zu einem blossen Gedanken der Vermittelung herabgesunken — zwischen Teilen, die von vornherein immer nur verbunden auftreten.

Als Motive für die Einführung des Begriffs der transcendentalen Urteilskraft, kommen, wie schon angedeutet, hauptsächlich zwei in Betracht: die Parallelisierung von transcendentaler und gemeiner Erkenntnislehre und die Kritik aller rein-begrifflichen Metaphysik. Es musste bewiesen werden, dass die Kategorien lediglich in Verbindung mit den reinen Anschauungsformen gebraucht werden dürften. Dazu musste aber doch wenigstens die Möglichkeit in abstracto ins Auge gefasst werden, dass die Kategorien sich auch mit etwas anderem als mit Raum und Zeit verbinden könnten, oder gar, dass sie unverbunden für sich allein, auftreten könnten. Es bleibt aber diese Gedankenfolge bei Kant nicht bloss eine abstrakte Erwägung, sondern er glaubt, dass tatsächlich die irrigen Versuche der früheren Metaphysik darin ihren Grund hätten, dass man diese Beschränkung im Gebrauche der Kategorien nicht beachtet hätte. Welches Vermögen trägt demnach die Schuld? Offenbar ein Vermögen, das die Vermittelung der Kategorien mit den

Anschauungsformen zu besorgen hätte: Die transcendentale Urteilskraft. — Raum und Zeit nennt Kant die Schemata für die reinen Verstandsbegriffe, und die soeben gekennzeichnete Aufgabe der transcendentalen Urteilskraft nennt er den transcendentalen Schematismus. — Es liesse sich gegen diesen Gedankengang wohl einwenden, dass die Irrtümer früherer Metaphysiken auch auf anderem Wege entstanden sein könnten.

Dass die soeben gegebene Darstellung richtig ist, zeigen folgende Kantstellen:

(Kr. d. r. V. „Der transc. Analytik zweites Buch, — „Einleitung. Von der transcendentalen Urteilskraft überhaupt" 2. Absatz; Kehrbach-Ausg. S. 141) Philosophie sei nötig als Kritik, „um die Fehltritte der Urteilskraft (lapsus indici) im Gebrauch der wenigen reinen Verstandesbegriffe, die wir haben, zu verhüten".

(Ebendaselbst 4. Absatz:) „Die transcendentale Doktrin der Urteilskraft wird nun zwei Hauptstücke enthalten: Das erste, welches von der sinnlichen Bedingung handelt, unter welcher reine Verstandesbegriffe allein gebraucht werden können, d. i. von dem Schematismus des reinen Verstandes; das zweite aber von denen synthetischen Urteilen, welche aus reinen Verstandesbegriffen a priori herfliessen . . d. i. von den Grundsätzen des reinen Verstandes."

§ 7: Die schematische und die symbolische Urteilskraft.

Denkt man sich die Verknüpfung des rein begrifflichen Denkens mit den Anschauungsformen nicht mehr bloss für die reinen Grundsätze als erforderlich, sondern für jeden beliebigen Erfahrungsgedanken, so geht der Begriff der transcendentalen Urteilskraft in den der schematischen über.

Die schematische Urteilskraft ist also das Vermögen vom bloss discursiven Denken zu intuitiven Vorstellungen, in Gestalt räumlich-zeitlicher Gebilde überzugehen. Neben den Bedenken, die der Begriff der transcendentalen Urteilskraft hatte und die hier natürlich wiederkehren, tritt gegenüber der schematischen Urteilskraft noch die schwierige Frage auf, in welchem Verhältnisse sie zur gemeinen Urteilskraft stehe.

Offenbar muss auch in der Sinnlichkeit ein Vermögen von der Art der gemeinen Urteilskraft tätig sein, das unsere sinnlichen Eindrücke ordnet, ehe wir noch logische Begriffe daraus gewinnen können. Ein Zeichner kann eine sinnliche Gemeinvorstellung von der Ellipse haben, ohne ihren mathematischen Begriff zu kennen. Diese gemeine sinnliche Urteilskraft müsste bestimmend und auch reflektierend sein können. Freilich würde man bei ihrer reflektierenden Tätigkeit kaum

von einem Princip reden können, das über den Wert ihrer Ergebnisse entscheidet, oder wenigstens würde man diesem Principe keine so bestimmte logische Form geben können, wie für das begriffliche Denken. Es scheint vielmehr, dass, wenn sich im Gebiete der Sinnlichkeit auch alles wiederholen sollte, was im Gebiete der Begriffe geschieht, dies doch in einer lockeren, unbestimmten, minderwertigen Form geschieht. An Stelle des Princips der Urteilskraft würde hier das Princip treten, sich einen subjektiv zweckmässigen Schatz von Gemeinvorstellungen zu schaffen. — Eine sinnliche reflektierende Urteilskraft anzunehmen, ist ganz unumgänglich notwendig, weil es sonst keine Quelle gäbe, durch die wir zu unseren Erfahrungsbegriffen gelangten. Was soll nun aber in diesem Zusammenhange die schematische Urteilskraft?

Es scheint, dass diese Dunkelheit nur aus Kants Vernachlässigung des sinnlichen Teils der Erkenntnisprozesse erklärt werden kann. Er würde vielleicht die Existenz einer gemeinen Urteilskraft zugegeben haben, die im Sinnlichen subsumiert und reflektiert; aber im Verfolg seiner eigenen Gedankengänge hat er wohl diesen Begriff nicht ernstlich ins Auge gefasst. Der Begriff der Sinnlichkeit hat bei Kant etwas Zweideutiges: einmal wird angenommen, dass die Sinnlichkeit ein Gebiet sei, in dem sich Vorgänge sinnlich-geistiger Natur für sich allein abspielen könnten. (Vgl. in der Anthropologie § 38 die Behauptung, dass die Tiere nur Sinnlichkeit und keinen Verstand hätten, und in der Logik, Einleitung V. das Beispiel von Wilden und dem Hause)·

Zweitens aber gewinnt der Begriff der Sinnlichkeit die Bedeutung des blossen Stoffes der Erfahrung, also die Bedeutung einer toten Abstraktion. Im Zusammenhange dieser letzteren Auffassung war Kant dann wohl geneigt, alle eigentliche Tätigkeit dem höheren Erkenntnisvermögen beizumessen. (Receptivität und Spontaneität). Sinnlichkeit und Verstand wurden also als zwei Vermögen gedacht, die sich in abstrakter Vereinzelung gegenüberständen; die schematische Urteilskraft sollte die Verbindung zwischen ihnen herstellen, und da die eigentliche Tätigkeit auf seiten des Verstandes entfiel, so hatte die schematische Urteilskraft nur zu subsumieren. Wir müssen uns wohl an dieser Stelle mit einer historisch-psychologischen Erklärung der Kantischen Ansichten begnügen, ohne sie als sachlich richtig verstehen zu können.

Die symbolische Urteilskraft dient zur Versinnlichung von Ideen, d. h. von Begriffen, denen ein räumlich-zeitliches Anschauungsbild nicht entsprechen kann. Kant bezeichnet hiermit also etwa das, was Hegel später „vorstellendes Denken", im Gegensatz zum speculativen, nannte.

Die für diese Probleme entscheidende Stelle lautet (Kr. d. Urt. § 59): „Das Intuitive der Erkenntnis muss dem Discursiven (nicht dem Symbolischen) entgegengesetzt werden. Das erstere ist nun entweder schematisch durch Demonstration, oder symbolisch als Vorstellung nach einer blossen Analogie." Ferner heisst es in diesem Paragraphen: „Alle Hypotypose (Darstellung subjectio ad adspectum) als Versinnlichung ist zwiefach: entweder schematisch, da einem Begriffe, den der Verstand fasst, die correspondierende Anschauung a priori gegeben wird, oder symbolisch, da einem Begriffe, den nur die Vernunft denken und dem keine sinnliche Anschauung angemessen sein kann, eine solche untergelegt wird, mit welcher das Verfahren der Urteilskraft, demjenigen, was sie im Schematisieren beobachtet bloss analogisch . . . übereinkommt" . . . . „Beide sind Hypotyposen, d. i. Darstellungen (exhibitiones), nicht blosse Charakterismen, d. i. Bezeichnungen der Begriffe durch blosse sinnliche Zeichen, die garnichts zur Anschauung des Objekts Gehöriges enthalten . . ." Die Schemata enthalten direkte, die Symbole indirekte Darstellungen des Begriffs. „Die ersteren tun dies demonstrativ, die zweiten vermittelst einer Analogie (zu welcher man sich auch empirischer Anschauungen bedient), in welcher die Urteilskraft ein doppeltes Geschäft verrichtet, erstlich den Begriff auf den Gegenstand einer sinnlichen Anschauung (anzuwenden) und dann zweitens die blosse Regel der Reflexion über jene Anschauung auf einen ganz anderen Gegenstand anzuwenden, von dem der erstere nur das Symbol ist."

Man erkennt an dieser letzten Unterscheidung zweier „Geschäfte" der Urteilskraft, dass Kant den sachlichen Unterschied von schematischer und symbolischer Urteilskraft einerseits und gemeiner Urteilskraft andrerseits hier deutlich vor Augen gehabt hat. Denn die Uebertragung der „Regel der Reflexion" ist Sache der gemeinen Urteilskraft. (Vgl. über Schlüsse der Urteilskraft nach der Analogie, Logik § 84). Nur die Auffindung eines Symbols für einen Vernunftbegriff ist

Sache der symbolischen Urteilskraft (im engeren, eigentlichen Sinne). Gegenüber der gemeinen Urteilskraft gehören schematische und symbolische Urteilskraft eng zusammen.

Es kann zweifelhaft erscheinen, ob der gemeinsame NameUrteilskraft für die intuitive(schematisch-symbolische) und die discursive (gemeine) Art überhaupt berechtigt ist oder ob dieser Name eine blosse Klammer ist, die man über zwei ganz verschiedenen Dingen macht. Denn es ist etwas ganz anderes, zwischem Allgemeinem und Besonderem zu ermitteln, also zwischen einem weiteren und einem engeren Begriffe, als zwischen einem abstrakten Begriffe und seinem anschaulichen Gegenstück, wobei doch der Umfang des Begriffes sich garnicht ändert. Kühnemann berührt das Problem des Gegensatzes von intuitiver und discursiver Urteilskraft in der folgenden Ausführung (Kants und Schillers Begrd. d. Aesthetik S. 21, 22): „Die Urteilskraft wird im Kantischen Systeme zuerst eingeführt an der wichtigen Stelle des Uebergangs zum System der Grundsätze des reinen Verstandes . . . Die Urteilskraft nun verbindet Einbildungskraft und Verstand. Sie bewährt sich im Schematismus der reinen Verstandesbegriffe und in dem System der Grundsätze des reinen Verstandes . . .“ Die Fülle der besonderen Erscheinungen bleibe übrig. „Wie findet sich für sie ein Gesetz, eine Idee der Betrachtung? Es leuchtet ein, dass dieselbe Urteilskraft zuerst die reine Darstellung der Natur und dann die Ergründung der besonderen Naturgesetze zu leisten hat und leisten muss.“ Es wird hiermit von Kühnemann zugestanden, dass intuitive und

discursive Urteilskraft zwei Dinge sind, nach deren Zusammenhang man fragen kann. Kühnemann hält nun ihren Zusammenhang für einleuchtend; es dürfte aber nicht jedem so scheinen. Immerhin mag innerhalb des Kantischen Denkens diese Zusammenfassung nahe gelegen haben.

Schluss.

Das Prinzip der Urteilskraft ist, wie Benno Erdmann in der Einleitung seiner Ausgabe der Kritik der Urteilskraft darlegt, erst zur Zeit der Entstehung jenes Buches gefunden worden. Bei den Kantischen Entwicklungen zur Begründung dieses Princips, die uns am zusammenhängendsten in der Einleitung zur Kritik der Urteilskraft vorliegen und besonders in „I. S. Becks Auszug aus Kants Entwurf der Einleitung zur Kritik der Urteilskraft", spielt die Forderung eine grosse Rolle, dass die Natur ihre Erscheinungen nach Arten und Gattungen ordne oder „gemäss der Form eines logischen Systems". Allein in dieser Bestimmung erschöpft sich das Princip der Urteilskraft nicht, sondern es erhält vielmehr die „allgemeine und unbestimmte" Fassung eines Princips der „subjektiven Zweckmässigkeit der Natur für die Urteilskraft".

Während es hiernach ganz deutlich ist, dass die Ableitung des Princips, da sie an den Begriff des logischen Systems anknüpft, sich ausschliesslich auf die gemeine Urteilskraft bezieht, wird diese Einschränkung hinsichtlich der letzten Fassung des Princips insofern fraglich, als durch den Ausdruck der subjektiven

Zweckmässigkeit der Natur auch die Schönheit in der Natur erklärt und gerechtfertigt werden soll. Das Wesen der ästhetischen Urteilskraft nämlich bleibt bei allen Darlegungen Kants dunkel, weil die Art ihres Reflektierens nirgends genau gekennzeichnet ist. Es lässt sich aber annehmen, dass er sie zur „intuitiven" Art der denkenden Betrachtung gerechnet haben wird und nicht zur „discursiven", mithin, dass sie zur Gruppe der transcendentalen, schematischen und symbolischen Urteilskraft gehört.

Die teleologische Urteilskraft betrachtet die Mittel-Zweck-Verhältnisse an den Organismen der Natur. Da Kant in seiner Teleogie den Begriff der Verursachung keineswegs ausschalten will, sondern nur die Möglichkeit einer besonderen Art der Verursachung ins Auge fasst, nämlich der Verursachung durch einen Naturverstand, so sieht man, dass es sich hier nur um ein Problem der Specification des Begriffes der Kausalität handelt, also um eine Angelegenheit der gemeinen Urteilskraft.

Fast könnte man sagen, dass die Probleme, die sich auf dem Boden der Teleologie sowohl als der Aesthetik des weiteren ergeben, mehr metaphysischer und transcendentaler Natur seien, als dass sie das Wesen der Urteilskraft beträfen, die sich an diesen Gegenständen betätigt. Zwar hängen alle diese Dinge miteinander zusammen; aber wenn eine jede Monographie gezwungen ist, aus den Kreisen miteinander zusammenhängender Probleme sich eine kleinere Gruppe von Fragen auszuwählen, so dürfte das soeben Dargelegte

immerhin als ein sachgemässer Ausschnitt gelten, der für sich verständlich und zusammenhängend ist und gleichsam die breite Unterstufe aller Probleme bildet, die an den Kantischen Begriff der Urteilskraft anknüpfen.

Diese Dissertation wird in erweiterter Form in der „Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik“ erscheinen.

Thesen.

1. Das Verhältnis des gemeinen Verstandes zur gemeinen Urteilskraft ist dies: Die Urteilskraft bildet die Urteile, der Verstand enthält sie.
2. Die intuitive Urteilskraft ist bei Kant so ungleichartig der discursiven, dass die Leibnizsche lex continui hierbei völlig aufgehoben ist.
3. Der gemeinen Urteilskraft wurde von Kant auf transcendentalem Gebiete zur Seite gesetzt: zuerst die transcendentale Urteilskraft, später das Princip der Urteilskraft.

Lebenslauf.

Ich, Karl Walter Frost bin am 20. 10. 1874 zu Bartenstein in Ostpreussen, als Sohn des Landgerichtsrats Herrmann Frost geboren. Mein Bekenntnis ist das evangelische. Ich besuchte das Königl. Gymnasium zu Bartenstein und das Altstädtische Gymnasium zu Königsberg; am letzteren bestand ich das Abiturientenexamen. Ich war alsdann im Sommersemester 1893 an der Universität zu Königsberg immatrikuliert und bereitete mich zugleich auf die Laufbahn des Maschinenbaufachs vor. Seit Michaelis 1893 studierte ich an der Technischen Hochschule zu Berlin und bestand daselbst die Vorprüfung und die erste Hauptpüfung für den höheren Staatsdienst im Baufache. Ich war bereits ein Jahr als Regierungsbauführer praktisch tätig, als ich mich zu Ostern 1901 entschloss, jene Laufbahn aufzugeben und mich dem Studium der Philosophie zuzuwenden. Dasselbe habe ich seitdem an der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg betrieben. Meinen hochverehrten Herren academischen Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen ehrerbietigsten Dank aus.